



Satzung der Karnevalsgesellschaft „Fidele Grön-Wieße Rezag“ Porzer Ehrengarde e.V-

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Fidele Grön-Wieße Rezag Porzer Ehrengarde e.V.“. Sie ist im Jahre 1950 gegründet.
2. Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Köln-Porz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember
4. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, durch einen Beschluss des Vorstandes eine ständige Geschäftsstelle einzurichten.
6. Die Anschrift der Gesellschaft ist die der Geschäftsstelle. Ist keine Geschäftsstelle eingerichtet, dient ersatzweise die Privatanschrift des Geschäftsführers als Gesellschaftsanschrift.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des rheinischen Karnevals und fastnachtlicher Bräuche unter besonderer Berücksichtigung der volksnahen Porzer Bräuche und deren Fortentwicklung. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen karnevalistische und sonstiger gesellschaftlicher Aktivitäten, verbunden mit einer aktiven Jugend- und Seniorenarbeit.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3

Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Die Gesellschaft kann sich an einer Kapitalgesellschaft (z.B. UG) zur Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Sitzungen, beteiligen.



§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft gliedert sich in:

1. Aktive Mitglieder; Ehrenmitglieder; Fördernde (inaktive) Mitglieder
2. Aktives Mitglied kann jede Person werden. Zur Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ehrenmitglieder werden vom Präsidium dem Vorstand vorgeschlagen. Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt. Hierzu können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft bzw. um den rheinischen Karneval erworben haben.
4. Zum Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten haben ein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes. Ansonsten haben sie die gleiche Stellung wie Ehrenmitglieder.
5. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen der Gesellschaft ideell, finanziell und beratend unterstützen will.
6. Anträge zur Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
7. In der Mitgliederversammlung haben nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder Antrags- und Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, aber antragsberechtigt.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
9. Die Gruppen sind verpflichtet, die Ziele und den Geist der Gesellschaft nach außen hin zu vertreten.
10. Jedes Mitglied hat seine Beiträge dem Verein gegenüber pünktlich zu zahlen. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
11. Neue Mitglieder zahlen im 1. Mitgliedsjahr nur einen halben Beitrag, sofern Ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. beginnt. Ansonsten ist der volle Beitrag zu zahlen.
12. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
13. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft kann zum 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
 - c. Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, sowie bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins. Über den Beschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dieser kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der schriftlich abgefassten Ausschlussentscheidung das Präsidium beschwerdeführend anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums ist dann endgültig.



§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Präsident
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium
4. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Präsident

1. Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft.
2. Der Präsident soll eine Persönlichkeit sein, die sich für die Belange der Gesellschaft voll und ganz einsetzt und die Interessen der Gesellschaft fördert.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Geschäftsberichtes und Führung der Bücher
 - d. Erstellung der Wirtschaftspläne.
 - e. Erstellen des Gesellschaftervertrages (Satzung) im Falle einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z.B. UG)
 - f. Im Falle einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft: Ernennen und Einstellen eines oder mehrerer Geschäftsführer.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Literaten/Programmgestalter



3. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
Im Falle der Verhinderung des Präsidenten hat an dessen Stelle ein anderes Vorstandsmitglied mitzuwirken.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung - auch pauschal - durch den Verein ist jedoch möglich
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer einberufen werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt, Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. Ziffer 2 während der Dauer der Wahlperiode aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung kooptieren.
8. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand jederzeit Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
9. Der Vorstand gibt sich innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Wahl eine schriftlich abgefasste Geschäftsordnung, die insbesondere Aufgabenbereiche und Vertretungsverhältnisse zu regeln hat.
10. Der Vorstand ist berechtigt, alle im Zuge behördlicher oder gerichtlicher Zwischenverfügungen, eventuell erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen und bei Gericht anzumelden.

§ 8

Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus dem Vorstand, sowie je einem Vertreter der Gruppen
 - Senat
 - Husarentanzcorps
 - Rat
 - Damenkomitee „Grön Wieß“
 - Fidele Mütter
 - Jugendtanzcorps
 - a. Rezag-Girls
 - b. Kindertanzcorps
 - Leiter der Technischen Abteilung (TA)

zusammen.
2. Die Vertreter der Gruppen und deren Stellvertreter werden von diesen, mit einfacher Mehrheit, für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - a) Der Leiter der Technischen Abteilung ist im Gegensatz zu allen anderen Präsidiumsmitgliedern sogenanntes „geborenes Präsidiumsmitglied“ und wird nicht gewählt sondern vom Vorstand eingesetzt und kann ebenfalls nur durch diesen aberufen werden



3. Auf Beschluss des Präsidiums können jederzeit Mitglieder, für besondere Aufgaben, als Beisitzer in das Präsidium berufen werden, die nicht stimmberechtigt sind.
4. Das Präsidium hat die Aufgabe, das Gesellschaftsleben zu fördern und die Veranstaltungen vorzubereiten, die Eigenständigkeit der Gruppen zu unterstützen und Ehrenmitglieder vorzuschlagen.
5. Differenzen innerhalb der Gesellschaft sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes sind im Präsidium zu beraten, wobei eine einvernehmliche Lösung anzustreben ist.
6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Satzung stehen muss.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Besondere Formen der Mitgliederversammlung sind die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich per Post oder auch per Email, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung.
4. Änderungs- oder Ergänzungsanträge müssen schriftlich, mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über in der Versammlung eingebrachte Anträge kann nur entschieden werden, wenn 30% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dahingehend zustimmen.
5. Bei ordnungsgemäßer Einladung an alle Mitglieder ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
 - a. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
 - b. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder stellvertretend vom Vorsitzenden geleitet.
7. Über die Abstimmungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittel-Mehrheit.
9. Die Mitgliederversammlung muss jedes Jahr, möglichst sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, stattfinden.
10. Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören u. a.:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern und Wahl zweier Ersatzkassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung der Wirtschaftspläne
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn
 - a. es das Interesse der Gesellschaft erfordert



- b. mindestens 1/3 der Mitglieder den Antrag hierzu, „unter Angaben der Gründe“, schriftlich beim Vorstand einreichen.
12. Die alljährliche Kassenprüfung wird durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, durchgeführt.

§ 10 Uniformen

1. Zum Tragen der Uniform sind alle aktiven Mitglieder berechtigt.
2. Die Uniformen werden grundsätzlich nur in der Karnevalssession und nur zu vom Verein bestimmten Anlässen getragen. Sie sind von den Mitgliedern pfleglichst zu behandeln.
3. Uniformen sind Vereinseigentum. Sie sind Traditionsuniformen der Gesellschaft und dürfen nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr getragen werden und müssen der Gesellschaft wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein Pestalozzi Schule e.V., Porz – Wahn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu.

Diese Abschrift wurde am 17.04.2018 digital erstellt, gespeichert und gedruckt durch:

Detlef Morus
-Schatzmeister der Gesellschaft -